

# GEWERKSCHAFT PFLICHTSCHULLEHRERINNEN UND PFLICHTSCHULLEHRER

1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock, Tel. 53 454/435 DW, 452 Fax, [aps@goed.at](mailto:aps@goed.at)



Vorsitzender  
Paul Kimberger  
Tel.: (01) 53454-570  
E-Mail: [paul.kimberger@goed.at](mailto:paul.kimberger@goed.at)

Bundesministerium für  
Bildung und Frauen

Per Mail an Adresse: [begutachtung@bmbf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbf.gv.at)

Wien, 4. Mai 2016  
Kimberger/Wa/13/16

Betreff: **Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2012, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Prüfungstaxengesetz – Schulen-/Pädagogische Hochschulen und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden (Schulrechtspaket 2016) GZ: BMBF-12.660/0002-Präs. 10/2016  
STELLUNGNAHME**

Sehr geehrte Damen und Herren!

## Artikel 1 Änderung des Schulorganisationsgesetzes

*„Erzieher für Lernhilfe“*

*§ 8 lit. j sublit. bb und cc lautet:*

*„bb) individuelle Lernzeit, die durch Lehrer, Erzieher oder Erzieher für die Lernhilfe zu besorgen ist, sowie*

*cc) jedenfalls Freizeit (einschließlich Verpflegung), die durch Lehrer, Erzieher, Erzieher für die Lernhilfe, Freizeitpädagogen oder Personen mit anderen durch Verordnung des zuständigen Bundesministers festzulegender, für die Aufgaben im Rahmen der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen befähigender Qualifikation zu besorgen ist;“*

Leider sind bereits bei der Beschlussfassung der Dienstrechts-Novelle 2013 - Pädagogischer Dienst (BGBl. I Nr. 211/2013, vom 27. Dezember 2013) gravierende Fehler passiert, da im Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 im § 8 Abs. 2 Z 1 lit. b (Dienstpflichten der Landesvertragslehrperson) ausschließlich von „qualifizierter Betreuung von Lernzeiten im Rahmen der Tagesbetreuung“ gesprochen wird und nur diese in die Unterrichtsverpflichtung eingerechnet werden kann und man auf die individuelle Lernzeit (bewusst?) vergessen hat. Somit wird es künftig zu



einem Mangel an Lehrpersonen kommen, welchen es überhaupt erlaubt ist, diese individuelle Lernzeit in der ganztägigen Betreuung zu übernehmen – daher benötigt man eine neue Berufsgruppe, nämlich den „Erzieher für Lernhilfe“! Sinnvoller wäre es sicher gewesen, wenn die individuelle Lernzeit, so wie die gegenstandsbezogene Lernzeit, den Landesvertragslehrpersonen „vollwertig“ in die Unterrichtsverpflichtung eingerechnet worden wäre, denn die pädagogische Kontinuität und Qualität wäre damit sicherlich besser gewährleistet worden.

**„Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse**

**§ 8e. (1) Schülerinnen und Schülern von allgemein bildenden Pflichtschulen (Praxisschulen) sowie von mittleren und höheren Schulen, die gemäß § 4 Abs. 2 lit. a oder Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden, sind in den Schuljahren 2016/17, 2017/18 und 2018/19 in Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen jene Sprachkenntnisse zu vermitteln, die sie befähigen, dem Unterricht der betreffenden Schulstufe zu folgen.**

**(2) In den Sprachstartgruppen findet im Ausmaß von elf Wochenstunden an Stelle von für die jeweilige Schulart vorgesehenen Pflichtgegenständen der im betreffenden Lehrplan verordnete Pflichtgegenstand Deutsch (gegebenenfalls mit den Schwerpunkten oder Lehrplan-Zusätzen „für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“ oder „Deutsch als Zweitsprache“) intensiv Anwendung. Sprachstartgruppen können in geblockter Form sowie schulstufen-, schul- oder schulartübergreifend geführt werden. Sprachstartgruppen können vorzeitig beendet und die Schülerinnen und Schüler darauf aufbauend in Sprachförderkurse übergeführt werden.**

**(3) In den Sprachförderkursen, die an Stelle von oder aufbauend auf Sprachstartgruppen geführt werden können, ist im Ausmaß von elf Wochenstunden integrativ im Unterricht von Pflichtgegenständen nach dem im betreffenden Lehrplan verordneten Pflichtgegenstand Deutsch (gegebenenfalls mit den Schwerpunkten oder Lehrplan-Zusätzen „für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“ oder „Deutsch als Zweitsprache“) zu unterrichten.**

**(4) Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse dauern ein oder höchstens zwei Unterrichtsjahre und können nach Erreichen der erforderlichen Sprachkompetenz durch die Schülerin oder den Schüler auch nach kürzerer Dauer beendet werden. Bei der Durchführung von Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen sind im Sinne der Qualitätssicherung und -entwicklung verpflichtend Diagnose- und Förderinstrumente einzusetzen. Eine umfassende Evaluierung insbesondere der Wirkungen der Sprachförderungsmaßnahmen sowie der Effizienz des damit zusammenhängenden Ressourceneinsatzes hat bis 31. Jänner 2019 zu erfolgen.**

**(5) (Grundsatzbestimmung) An öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen (ausgenommen Sonderschulen), die keine Praxisschulen gemäß § 33a sind, können in den Schuljahren 2016/17, 2017/18 und 2018/19 (auch schulstufen-, schul- oder schulartübergreifend geführte) Sprachstartgruppen im Sinne des Abs. 2 und integrativ geführte Sprachförderkurse im Sinne des Abs. 3 jedenfalls ab einer Schülerzahl von acht Schülerinnen und Schülern eingerichtet werden. Sie dauern jeweils höchstens zwei Unterrichtsjahre. Über die Einrichtung von Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen entscheidet die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde. Es sind die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer zu bestellen sowie Diagnose- und Förderinstrumente einzusetzen.“**

Der Entwurf bezüglich "Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse" geht in die richtige Richtung, ist allerdings überaus kosten- und personalintensiv. Das bedeutet, dass im Rahmen der Gesetzwerdung auch eine langfristige, nachhaltige Ressourcensicherstellung zwingend vorzusehen ist (siehe Abs. 5 – Grundsatzbestimmung, letzter Satz: Es SIND die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer zu bestellen ...).

**Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Finanzielle Auswirkungen entstehen durch dieses Vorhaben im Bereich der Aufwendungen für Lehrpersonal. ... **Die Ausweitung der Sprachstartgruppen bzw. Sprachförderkurse führt zu Mehrausgaben, die Flexibilisierung des Personaleinsatzes zu Minderausgaben. In Summe kann das Vorhaben als im Wesentlichen kostenneutral angesehen werden. !?!?!?**

Weiters ist bei der Durchführung von Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen im Sinne der Qualitätssicherung und -entwicklung die Anwendung von Diagnose- und Förderinstrumenten



verpflichtend umzusetzen. Wie diese Diagnose- und Förderinstrumente aber im Detail aussehen sollen bzw. wer diese Instrumente vorgibt und umsetzt, ist weder im Entwurf noch in den Erläuterungen zu finden. Es wird nur lapidar darauf hingewiesen, dass die organisatorische und pädagogische Umsetzung dieser Maßnahmen in der Autonomie der Schulstandorte liegt!

#### **„Organisationsform“**

*(Grundsatzbestimmung) In § 12 Abs. 3 wird die Wendung „Abs. 1 bis 2a“ durch die Wendung*

*„Abs. 1 und 2a“ ersetzt und folgender Satz angefügt:*

*„Die Entscheidung über die Organisationsform gemäß Abs. 2 ist dem Schulforum oder der Schulleitung nach Anhörung des Schulforums zu übertragen, wobei die Anhörung oder die Zustimmung des Schulerhalters, des Landesschulrates und der zuständigen Schulbehörde des Landes vorgesehen werden kann.“*

Derzeit bestehen länderweise unterschiedliche Regelungen über die nach Schulstufen getrennte oder schulstufenübergreifende Führung von Klassen im Bereich der von § 17 Abs. 5 SchUG umfassten Schuleingangsphase, wobei primär regional-politischen, organisatorischen und finanziellen Überlegungen der Vorrang gegenüber pädagogischen Überlegungen eingeräumt war. Künftig sollen die Schulforen oder die Schulleitungen (in letzterem Fall nach Anhörung des Schulforums) nach primär pädagogischen Gesichtspunkten darüber entscheiden, ob schulstufenübergreifende Klassen zu führen sind. Stärkung und Ausbau der Autonomie am Schulstandort im Bereich der Schulorganisation weisen einen richtigen Weg, doch darf neben der pädagogischen Komponente die organisatorische und vor allem die finanzielle (zusätzliche Ressourcen sind notwendig und unbedingt vorzusehen) nicht außer Acht gelassen werden!

#### **„Technisches und textiles Werken“**

*In § 39 Abs. 1 wird die Wendung „Werken (alternativ Technisches Werken oder Textiles Werken) – ausgenommen am Oberstufenrealgymnasium“ durch die Wendung „Technisches und textiles Werken (ausgenommen am Oberstufenrealgymnasium)“ ersetzt.*

Der Lehrplan der NMS ermöglicht in einem Übergang – unter Berücksichtigung der Qualifikation der eingesetzten Lehrkräfte – den Unterrichtsgegenstand im gleichmäßigen Wechsel innerhalb eines Schuljahres zu führen. Ein alternierendes Unterrichten von Lehrerinnen und Lehrern für „Technisches Werken“ sowie von Lehrerinnen und Lehrern für „Textiles Werken“ ist je nach organisatorischen bzw. personellen Rahmenbedingungen an den Schulstandorten autonom zu gestalten. Für die Volksschule, (auslaufende) Hauptschule und AHS-Unterstufe sollten analoge Regelungen im Lehrplan verankert werden.

### **Artikel 4**

#### **Änderung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes**

##### **„Sprengelflexibilisierung“**

Damit eine gewisse Flexibilität (analog § 8 Abs. 2 Z 1 und 2 PflSchErh-GG) beim sprengelfremden Schulbesuch ermöglicht werden kann, bedarf es Gespräche seitens des BMBF mit dem Gemeinde- und Städtebund!

### **Artikel 5**

#### **Änderung des Schulunterrichtsgesetzes**

##### **„Aufnahme als ordentlicher Schüler“**

*In § 3 Abs. 6 lautet der Einleitungssatz:*

*„Ein Aufnahmewerber, der die Aufnahme in eine Schulstufe einer Sekundarschule anstrebt,“*





Durch die im Entwurf enthaltene Einschränkung, wonach nunmehr lediglich Aufnahmewerber, welche die Aufnahme in eine Schulstufe einer Sekundarschule anstreben, zur Ablegung einer Einstufungsprüfung zuzulassen sind, erscheint fraglich, in welcher Form zukünftig Aufnahmewerber aus dem Ausland, welche die Aufnahme in die 2., 3. oder 4. Schulstufe einer Volksschule bzw. Sonderschule anstreben, aufzunehmen sind: eine Aufnahme von schulpflichtigen Schüler/innen als außerordentliche Schüler/innen ist gemäß § 4 SchUG nur dann möglich, wenn ihre Aufnahme als ordentlicher Schüler/ordentliche Schülerin wegen mangelnder Kenntnisse der Unterrichtssprache nicht zulässig ist (§ 4 Abs. 2 lit. a) oder der Schüler/die Schülerin zur Ablegung einer Einstufungsprüfung zugelassen wurde (§ 4 Abs. 2 lit. b).

Es ist für alle an Schule beteiligten unverantwortlich, Schüler/innen einfach aufgrund ihres Alters und völlig unabhängig von ihrem Wissensstand einer Schulstufe in der Volksschule zuzuordnen. Die vorgesehene Änderung im § 3 Abs. 6 bringt das leider mit sich und wird daher abgelehnt!

**„Wechsel von Schulstufen während des Unterrichtsjahres“**

**In § 17 Abs. 5 erster Satz wird der Satzteil „Innerhalb der Grundstufe I der Volksschule und der nach dem Lehrplan der Volksschule geführten Sonderschule sowie weiters innerhalb der ersten drei Schulstufen der Allgemeinen Sonderschule“ durch den Satzteil „Innerhalb der Vorschulstufe und der ersten drei Schulstufen der Volksschule und der Sonderschule“ ersetzt.**

**In § 17 Abs. 5 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:**

**„Ein Wechsel von Schulstufen während des Unterrichtsjahres ist nur in dem Ausmaß zulässig, als für den erfolgreichen Abschluss der 3. Klasse nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier Schuljahre benötigt werden.“**

Es wird auch darauf hingewiesen, dass es durch eine Ausweitung der alten „Grundstufe I“ bis zur 3. Schulstufe nicht zu einem "Sterben" der Vorschulklassen kommen darf!

Weiters weisen wir darauf hin, dass ein „freiwilliges Wiederholen“ gemäß § 27 Abs. 2 weiterhin möglich sein muss, wenn seitens des Schülers/der Schülerin der Antrag gestellt wird (Aufholung eines Leistungsrückstandes). Dazu bedarf es einer Klärung, wie sich ein solches freiwilliges Wiederholen auf den eingefügten Satz im § 17 Abs. 5 („nicht mehr als vier Jahre“) auswirkt.

**„Leistungsbeurteilung ab der 4. Schulstufe“**

**§ 18 Abs. 1 erster Satz lautet:**

**„Die Beurteilung der Leistungen der Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen ab der 4. Schulstufe hat der Lehrer durch Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht sowie durch besondere in die Unterrichtsarbeit eingeordnete mündliche, schriftliche und praktische oder nach anderen Arbeitsformen ausgerichtete Leistungsfeststellungen zu gewinnen.“**

In der 4. Klasse der Volks- und der Sonderschule hat jedenfalls eine Beurteilung der Leistungen zu erfolgen, da diese für den weiteren individuellen Bildungsweg von Bedeutung sein können. Der Leistungsbegriff darf aber auch in allen anderen Schulstufen der „Grundschule“ nicht verloren gehen, da er immer für den weiteren individuellen Bildungsweg von Bedeutung ist!

Es sollte daher auch im § 18 Abs. 1 (analog zum neuen § 18a – siehe Überschrift!) und auch in den Erläuterungen zu einer begrifflichen Änderung kommen: „Leistungsbeurteilung“ an Stelle von „Beurteilung der Leistungen“!

**„Leistungsbeurteilung bzw. -information bis einschließlich der 3. Schulstufe“**

**§ 18a. (1) An Volks- und Sonderschulen hat das Schulforum hinsichtlich einzelner oder aller Klassen oder Klassenzüge bis einschließlich der 3. Schulstufe festzulegen, ob an Stelle der Beurteilung der Leistungen gemäß den Bestimmungen der §§ 18, 19 und 20 eine Information der Erziehungsberechtigten über die Lern- und Entwicklungssituation der Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe der nachstehenden Absätze zu erfolgen hat. Diese Festlegung ist innerhalb der ersten neun Wochen des Schuljahres zu treffen. Falls eine Entscheidung des Schulforums nicht herbeigeführt werden**





*kann, geht die Zuständigkeit auf den Schulleiter oder die Schulleiterin über. Sofern nicht eine Information über die Lern- und Entwicklungssituation der Schülerinnen und Schüler an die Stelle der Beurteilung der Leistungen tritt, sind die für die 4. und für die folgenden Schulstufen geltenden Bestimmungen über die Beurteilung, die Schulnachricht und das Jahreszeugnis anzuwenden.*

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Entfall des § 78a SchUG (Schulversuche über alternative Formen der Leistungsbeurteilung) sehr zu begrüßen ist (Verringerung der Administration!). Weiters scheint es erforderlich, dass neben den im Entwurf bereits enthaltenen „§§ 18, 19 und 20“ auch § 22 SchUG aufzunehmen ist (Ausstellung von Schulbesuchsbestätigungen). Es muss jedenfalls vor Beschlussfassung eine Klärung erfolgen, wie der § 63a SchUG auf den § 18a Abs. 1 Anwendung findet (und umgekehrt)!

#### *Klassen- und Schulforum (bestehende Rechtslage)*

*§ 63a. (1) ...*

*(2) Neben den auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen übertragener Entscheidungsbefugnissen obliegen dem Klassenforum die Beschlussfassung in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie nur eine Klasse betreffen, und dem **Schulforum** die Beschlussfassung jedenfalls in den Angelegenheiten der Z 1 lit. c, e, h, i und n, ferner in den folgenden Angelegenheiten, **soweit sie mehr als eine Klasse berühren:***

#### *1. Die Entscheidung über:*

*m) die Festlegung einer alternativen Form der Beurteilung der Leistungen (§ 18 Abs. 2),*

*(8) Dem Schulforum gehören der Schulleiter, alle Klassenlehrer oder Klassenvorstände und alle Klassenelternvertreter aller Klassen der betreffenden Schule an. Den Vorsitz im Schulforum führt der Schulleiter.*

*(10) Das Schulforum ist vom Schulleiter jedenfalls zu einer Sitzung innerhalb der ersten neun Wochen jedes Schuljahres einzuberufen. ... Jedes Schuljahr hat mindestens eine Sitzung stattzufinden.*

*(11) Im Schulforum und im Ausschuss kommt den ihnen angehörenden Klassenlehrern oder Klassenvorständen und Klassenelternvertretern jeweils eine beschließende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam, sofern eine Geschäftsordnung (Abs. 16) nicht anderes festlegt. **Sofern der Schulleiter dem Schulforum oder dem Ausschuss nicht auch als Klassenlehrer oder Klassenvorstand angehört, hat er keine beschließende Stimme.***

*(12) Das Schulforum und der Ausschuss sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend ist. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit in den Fällen des Abs. 2 Z 1 entscheidet der Schulleiter; in den Fällen des Abs. 2 Z 2 gilt der Antrag als abgelehnt. **Für einen Beschluss sind in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. c, h bis j, m und n die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder jeweils in der Gruppe der Klassenlehrer oder Klassenvorstände einerseits und der Klassenelternvertreter andererseits sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.***

*(15) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen, die den jeweiligen Mitgliedern zugänglich zu machen ist.*

Kann das Schulforum sinnvollerweise wirklich für eine einzelne Klasse (wie im neuen § 18a SchUG vermerkt) einen Beschluss fassen?

Bedarf es einer unbedingten Mehrheit der abgegebenen Stimmen oder einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen?

Entscheidet bei Stimmengleichheit der Schulleiter/die Schulleiterin?





**§ 18a (2) Die Information über die Lern- und Entwicklungssituation hat jeweils am Ende des 1. Semesters in Form einer schriftlichen Semesterinformation und am Ende des Unterrichtsjahres in Form einer schriftlichen Jahresinformation zu erfolgen.**

Die „Information über die Lern- und Entwicklungssituation“ bedarf einer bundesweit gültigen Vorgabe von Indikatoren, um überhaupt eine Vergleichbarkeit der Lern- und Entwicklungssituation gewährleisten zu können.

Eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung in der Leistungsbeurteilungsverordnung sowie in der Zeugnisformularverordnung ist zu formulieren; den Schulen ist ein Formular für die Semester- bzw. Jahresinformation zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.

**Aus den Erläuterungen:**

*Seitens der Lehrerinnen und Lehrer wird auch im neuen System, in dem die Beratung und Information an die Stelle der Beurteilung treten, stets das Beurteilungssystem der LBVO (die Anforderungen der einzelnen Notenstufen an die Leistungen des Kindes) zu beachten sein. Dies deshalb, weil den Informationen und den Noten dieselben Anforderungen zu Grunde liegen (§ 18 Abs. 3 SchUG) und somit vom Informationsgehalt her Deckungsgleichheit vorliegen muss. Dies bedingt insofern keinen Mehraufwand, ... . Erfolgt somit die Leistungsbeschreibung unter Bedachtnahme oder sogar unter Verwendung der in § 14 LBVO formulierten Anforderungen für die einzelnen Noten (zur Gänze, überwiegend, über bzw. weit über das Wesentliche hinausgehend, Eigenständigkeit, merkwürdige Ansätze zur Eigenständigkeit, selbständiges Anwenden auf neuartige Aufgaben bzw. nur bei entsprechender Anleitung), so besteht (von selbst) Deckungsgleichheit mit der sonst zu vergebenden Note.*

Eine Verwendung der in § 14 LBVO formulierten Anforderungen für die einzelnen Noten (zur Gänze, ...) bei der Leistungsbeschreibung ist für uns lächerlich und eine „Farce“ gegenüber den Eltern!

**§ 18a (3) Den schriftlichen Informationen gemäß Abs. 2 soll jeweils ein Bewertungsgespräch mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer vorangehen, zu dem die Erziehungsberechtigten und die Schülerin oder der Schüler einzuladen sind. Erforderlichenfalls sind weitere unterrichtende Lehrerinnen und Lehrer beizuziehen. Den Bewertungsgesprächen und den Informationen sind der Lehrplan und der bis dahin erfolgte Unterricht zu Grunde zu legen. Es sind die von der Schülerin oder vom Schüler erbrachten Leistungen anhand der festgestellten Lernfortschritte zu erörtern. Dabei sind gemessen an den Lernzielen Leistungsstärken, Begabungen und allfällige Mängel jedenfalls hinsichtlich der Selbständigkeit der Arbeit, des Erfassens und Anwendens des Lehrstoffes, der Durchführung der Aufgaben und der Eigenständigkeit hervorzuheben und zu dokumentieren. Ferner ist die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerin oder des Schülers sowie ihr bzw. sein Verhalten in der Gemeinschaft zu erörtern.**

Nachdem Bewertungsgespräche, welche analog den KEL-Gesprächen an der NMS, den schriftlichen Informationen vorangehen sollen, stellt sich für uns die Frage, ob diese KEL-Gespräche wissenschaftlich evaluiert wurden bzw. wie sinnvoll sich diese überhaupt darstellen, unabhängig davon, dass sie einen erheblichen Mehraufwand für die Kolleg/innen bedeuten.

Es ist sicher nicht immer zielführend, wenn 6- bis 8-jährige Kinder anwesend sind. Entweder sagen die Lehrer/innen aus Rücksicht auf die anwesenden Kinder nicht unmissverständlich, was Sache ist, oder sie tun es, was zu völlig unnötigen Verletzungen bei den Kindern führt. Die Bestimmung ist daher dahingehend abzuändern, dass die Kinder dann bei den Gesprächen dabei sein dürfen, wenn es die Erziehungsberechtigten und die Lehrer/innen für sinnvoll erachten (siehe Erläuterungen!).

**§ 18a (4) Über die Bewertungsgespräche gemäß Abs. 3 hinaus ist den Erziehungsberechtigten durch zumindest zwei Sprechtage im Unterrichtsjahr Gelegenheit zu Einzelaussprachen zu geben. Für den Fall, dass die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer das freiwillige Wiederholen einer Schulstufe (§ 27) oder das Überspringen einer Schulstufe (§ 26) für sinnvoll erachtet, hat sie bzw. er die Erziehungsberechtigten**



*darüber in Kenntnis zu setzen und zu beraten. Weiters hat die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer dann, wenn die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers nicht entsprechen oder in besonderer Weise nachlassen oder die Entwicklungssituation es erforderlich erscheinen lässt oder ein Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht in besonderer Weise gegeben ist, mit den Erziehungsberechtigten Verbindung aufzunehmen; die Bestimmungen des § 19 Abs. 3a zweiter Satz (Frühwarnsystem) und des § 19 Abs. 4 zweiter Satz (Frühinformationssystem) sind anzuwenden.*

Wie ist das Frühwarnsystem gemäß § 19 Abs. 3a anzuwenden, wenn es in den ersten drei Schulstufen keine Leistungsbeurteilung gibt? Das „Frühwarnsystem“ fordert ja: „Wenn die Leistungen des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand zum Ende des 1. oder des 2. Semesters mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wären, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder vom unterrichtenden Lehrer Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben“ (analog dazu ist das „Frühinformationssystem“ anzuwenden, wenn es das Verhalten/die Erziehungssituation des Schülers/der Schülerin erforderlich macht).

*§ 18a (7) Das zuständige Regierungsmitglied hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über Form, Inhalt und Durchführung der Bewertungsgespräche sowie über die Gestaltung der Semester- und Jahresinformationen zu erlassen.*

Auf der einen Seite spricht man vom Ausbau der Schulautonomie, auf der anderen Seite möchte man „Form, Inhalt und Durchführung der Bewertungsgespräche“ per Verordnung normieren? Eine solche Vorgehensweise wird kategorisch abgelehnt! Lehrer/innen wissen selbst am besten, wie und worüber sie mit Eltern zu reden haben.

*In § 26a Abs. 2 wird die Wendung „durch den erfolgreichen Abschluss der 3. Stufe der Volksschule“ durch die Wendung „durch den mittels Jahreszeugnis gemäß § 22 Abs. 1 bescheinigten erfolgreichen Abschluss der 3. Stufe der Volksschule“ ersetzt.*

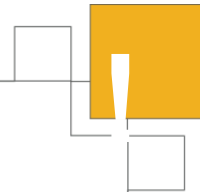
Die im Entwurf vorgesehene Formulierung, wonach der erfolgreiche Abschluss der 3. Stufe der Volksschule mittels eines Jahreszeugnisses gemäß § 22 Abs. 1 SchUG nachzuweisen ist, kann in Widerspruch zu der Beschlussfassung des Schulforums iSd § 18a SchUG stehen, anstelle der Leistungsbeurteilung eine Information über die Lern- und Entwicklungssituation der Schüler/innen und damit einhergehend eine Jahresinformation vorzusehen.

#### **„Klassenbücher**

*§ 77 (4) Klassenbücher sind ... Sie sind unter Beachtung dieser Zugriffsbeschränkungen bis zum Ende des zwanzigsten Kalenderjahres, das dem Ende des letzten Schuljahres der betreffenden Klasse oder des betreffenden Jahrganges folgt, an der Schule aufzubewahren.“*

Die im Entwurf vorgesehene generelle, für alle Schulen gültige, Aufbewahrungsfrist von zwanzig Jahren nach Abschluss des jeweiligen Jahrganges hat nicht nur einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, sondern vor allem einen großen zusätzlichen Bedarf an gesicherten Lagerraum zur Folge.

Es wird vorgeschlagen, die generelle Aufbewahrungsfrist für Klassenbücher bei drei Jahren zu belassen (siehe Verordnung des BMUK vom 11. August 1978 über die Aufbewahrungsfristen von in Schulen zu führenden Aufzeichnungen).



## **Artikel 9** **Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985**

### **„Schnittstelle zum Kindergarten“**

**§ 6 (1) letzter Satz lautet:**

**„Hierbei sind die Kinder persönlich vorzustellen und allfällige Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die während der Zeit des Kindergartenbesuches zur Dokumentation des Entwicklungsstandes, insbesondere des Sprachstandes erstellt wurden, vorzulegen.“**

Die gut gemeinte Intention, eine gute Kooperation zwischen Kindergarten und Schule zu erreichen, um einen für jedes einzelne Kind positiv verlaufenden Übergang vom Kindergarten in die Schule zu ermöglichen, wird mit diesem Gesetz nicht gelingen. Eltern sollen also künftig per Gesetz dazu verpflichtet werden, Unterlagen zur Schuleinschreibung mit zu nehmen, die es gar nicht gibt: im Kindergartenwesen gibt es nämlich weder bundesweit gesetzlich verordnete Bildungsziele, noch Kriterien für die Dokumentation.

Der Forderung der Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer im Zuge der Gesetzwerdung der Pädagog/innen-Bildung Neu, den Kindergarten in das Bildungswesen einzugliedern und eine gleichwertige Ausbildung anzubieten, wurde seitens der Bundesregierung leider nicht statt gegeben. Der Kindergarten ist nach wie vor Ländersache! Aufgrund dieser Tatsachen wird es sehr schwierig werden, eine gemeinsame Vorgehensweise zur Bewältigung der Nahtstelle Kindergarten und Schule zu ermöglichen.

**§ 6 (3) wird das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt.**

Die im Jahr 2006 zum Zweck der Feststellung des Sprachstandes der Kinder an den Schulen um fünf Monate vorverlegte Schülerinnen- und Schülereinschreibung, soll wieder zurückverlegt werden und künftig vier Monate vor Beginn der Hauptferien enden. Eine solche Veränderung kann zu Problemen in organisatorischen Bereichen führen (Personalplanung für das folgende Schuljahr, Schulbuchaktion, ...).

Es wird vorgeschlagen, die bestehende Regelung beizubehalten.

**§ 6 (3) sollte weiterhin lauten:**

**Aufnahme in die Volksschule zu Beginn der Schulpflicht**

**§ 6. (3) Die Frist für die Schülereinschreibung, die spätestens fünf Monate vor Beginn der Hauptferien zu enden hat, und die bei der Schülereinschreibung vorzulegenden Personalurkunden sind vom Landesschulrat nach den örtlichen Erfordernissen durch Verordnung festzusetzen.**

## **Artikel 10** **Änderung des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten**

**Das Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/2014, wird wie folgt geändert:**

**In § 32 Abs. 1 wird die Wendung „das die Lehrbefähigung für den Unterricht in deutscher und slowenischer Unterrichtssprache an Volks- und Hauptschulen besitzt“ durch die Wendung „das die Lehrbefähigung für den Unterricht in deutscher und slowenischer Unterrichtssprache an Volksschulen, an Hauptschulen oder an Neuen Mittelschulen besitzt“ ersetzt.**

Die Qualitätssicherung für die Inspektionsorgane für das Minderheitenschulwesen in Kärnten muss gewahrt bleiben!

Da in den Erläuterungen zum Schulrechtspaket 2016 von Fachinspektoren und deren Anforderungsprofil die Rede ist, muss sich dies auch im Gesetzestext widerspiegeln. Der Ausdruck





„Organ der Schulaufsicht“ bedarf einer Konkretisierung, denn aus den Erläuterungen zum BGBL. I Nr. 48/2014 geht hervor, dass damit die Bezirksschulinspektorin/der Bezirksschulinspektor gemeint ist. Für einen Landesschulinspektor/eine Landesschulinspektorin ist im § 32 (3) Minderheiten Schulgesetz für Kärnten ein höheres Anforderungsprofil festgelegt, das damit nicht abgewertet werden darf.

*Neuer Vorschlag für die Änderung des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten:  
In § 32 Abs. 1 wird die Wendung „ein Organ der Schulaufsicht“ durch „ein Fachinspektor oder ein Pflichtschulinspektor, welcher“ ersetzt.*

Mit freundlichen Grüßen  
für die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer



Paul Kimberger  
Vorsitzender

F.d.R.d.A.: Peter Böhm, Elisabeth Tuma

